

## Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	06.12.2021
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	13.12.2021

### Tagesordnungspunkt:

#### **Festlegung der Höhe der Besoldung und der Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Kreisbeigeordneten (m/w/d)**

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Besoldung des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten (m/w/d) ab dem Tag der Ernennung nach Besoldungsgruppe B3 LBesG festzusetzen.
2. die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten (m/w/d) ab dem Tag der Ernennung auf monatlich 60 % der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates festzusetzen.

### Sachlage:

1. Festsetzung der Besoldung des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten (m/w/d):

Die Einstufung des Ersten Kreisbeigeordneten (m/w/d) erfolgt nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (LKomBesVO).

Gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 LKomBesVO in der derzeit gültigen Fassung wird das Amt des Ersten Kreisbeigeordneten (m/w/d) zunächst in die untere der nach § 5 Abs. 1 LKomBesVO zugelassenen Besoldungsgruppen eingestuft, d.h. in die Besoldungsgruppe B 3 LBesG.

Eine Höherstufung ist nach § 5 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 LKomBesVO frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig.

2. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung der/des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten:

Nach § 7 LKomBesVO erhalten die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluss des Kreistages festgesetzt. Gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 1 LKomBesVO darf die Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Kreisbeigeordneten (m/w/d) bis zu 60 % der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates betragen.

Die Dienstaufwandsentschädigung war bisher in Höhe des Höchstsatzes von 60 % festgesetzt.

**Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:**

Die Haushaltsmittel für die Besoldung des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten (m/w/d) sind im Haushaltsplan veranschlagt.